

## INFOSERVICE STEUERN

18. Oktober 2023

### Kosten für Fort- und Weiterbildung: So lassen sie sich steuerlich absetzen

Eine Information der Steuerberaterkammer Nürnberg

Egal ob man bereits erworbene Kenntnisse aktualisiert oder sich weiterqualifiziert: Fort- und Weiterbildungen sind grundsätzlich gute Investitionen in die eigene berufliche Zukunft. So sieht es auch der Staat, weswegen Kosten, die für Fachseminare, Fachtagungen, Kongresse & Co. anfallen, in der Regel in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden können. „Trotzdem sollte man einige steuerliche Aspekte kennen, damit das Finanzamt den Steuerabzug nicht versagt“, so die Steuerberaterkammer Nürnberg.

#### Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Wenn Arbeitnehmer einer sogenannten nicht-selbstständigen Beschäftigung nachgehen, können sie sämtliche Aufwendungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, so auch die Kosten für Fort- und Weiterbildung, als Werbungskosten von ihren Einnahmen in Abzug bringen. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Kosten nicht von Arbeitgebern übernommen werden. Zur Vereinfachung sieht das Gesetz eine Werbungskostenpauschale von aktuell 1.230 Euro pro Jahr vor. Erst wenn Aufwendungen über diesem Betrag geltend gemacht werden sollen, werden Nachweise benötigt.

Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte können die im Zusammenhang mit ihren Betriebseinnahmen stehenden Aufwendungen als Betriebsausgaben steuerlich in Abzug bringen. Hierbei gibt es regelmäßig keine abzugsfähige Pauschale. Vielmehr müssen die Aufwendungen,

darunter auch diejenigen für Fort- und Weiterbildung, stets belegt werden.

#### Berücksichtigungsfähige Fort- und Weiterbildungen

Damit eine Fortbildung steuerlich anerkannt wird, muss sie dazu geeignet sein, die „berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen“. So regelt es das Berufsbildungsgesetz (§ 1 BBiG). Eine Weiterbildung hingegen kann auch die Umschulung zu einem ganz neuen Beruf sein. Im Ergebnis muss eine Fortbildung oder Weiterbildung die berufliche Qualifikation fördern. Grundsätzlich können auch Sprachkurse berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der aktuellen oder angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit stehen, z. B. Fachsprachkurse. Regelmäßig stattfindende allgemeinsprachliche Kurse, die z. B. der besseren Verständigung im Auslandsurlaub dienen, können hingegen nicht steuermindernd angesetzt werden.

#### Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen grundsätzlich sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Fort- oder Weiterbildung stehen. Neben den Lehrgangs- oder Seminarkosten sind dies insbesondere die Kosten für Fachliteratur und Reisekosten. Auch Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bzw. Homeoffice zählen dazu.

Als Reisekosten sind insbesondere die Fahrtkosten zu berücksichtigen. Hier können entweder die tatsächlichen Kosten, z. B. für ein Zugticket oder eine

## INFOSERVICE STEUERN

**18. Oktober 2023**

### **Kosten für Fort- und Weiterbildung: So lassen sie sich steuerlich absetzen**

Eine Information der Steuerberaterkammer Nürnberg

Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Daneben können Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 14 Euro pro Tag für mehr als 8 Stunden oder 28 Euro pro Tag für 24 Stunden Abwesenheit von zu Hause sowie entstandene Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

Findet die Fort- oder Weiterbildung online statt und die Teilnahme ist aus der privaten Wohnung möglich, kann aktuell eine Homeoffice-Pauschale in Höhe von 6 Euro pro Tag für maximal 210 Tage pro Jahr steuerlich anerkannt werden. Gleiches gilt, wenn entsprechende Vor- oder Nachbereitungen erforderlich sind. Bis einschließlich dem Jahr 2022 betrug die Homeoffice-Pauschale 5 Euro pro Tag für maximal 120 Tage. Alternativ konnten die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 Euro für pro Jahr steuerlich anerkannt werden.

#### **Was sonst noch zu beachten ist**

Anders als bei der ersten Berufsausbildung können die vorstehend genannten Aufwendungen auch bei einer dualen Ausbildung oder einer Zweitausbildung geltend gemacht werden.

Kommen die Pauschalen nicht zum Einsatz, müssen sämtliche Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt durch entsprechende Nachweise und Rechnungen belegt werden können.

#### **Fazit**

Es gibt eine Vielzahl von Aufwendungen im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungen, die man steuerlich geltend machen kann. Bei der Frage,

was dabei im konkreten Einzelfall zu beachten ist, lohnt es sich, den Rat von Experten einzuholen. Eine gute Orientierungshilfe bietet der Steuerberater-Suchdienst auf der Webseite der Steuerberaterkammer Nürnberg unter [www.stbk-nuernberg.de](http://www.stbk-nuernberg.de).

#### **Wer ist die Steuerberaterkammer Nürnberg?**

Die Steuerberaterkammer Nürnberg ist die berufliche Selbstverwaltung aller in ihrem Kammergebiet Raum Nordbayern niedergelassenen Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerberatungsgesellschaften (5.774, Stand 01.01.2023). Das Gebiet umfasst die vier Regierungsbezirke in Nordbayern mit den dortigen Städten Bayreuth, Würzburg, Regensburg und Ansbach.

**[stbk-nuernberg.de](http://stbk-nuernberg.de)**

#### **Ansprechpartner für die Presse**

Gern stehen Ihnen kompetente Vertreter der Steuerberaterkammer Nürnberg für weitere Auskünfte oder Erläuterungen zu diesem Thema im Rahmen eines Interviews zur Verfügung.

#### **Genderhinweis**

Für eine bessere Lesbarkeit des Textes wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Geschlechtsform verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.



STEUERBERATER  
KAMMER **NÜRNBERG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## INFOSERVICE STEUERN

**18. Oktober 2023**

### **Kosten für Fort- und Weiterbildung: So lassen sie sich steuerlich absetzen**

Eine Information der Steuerberaterkammer Nürnberg

#### **Urheberrecht**

Die Verwendung dieses Textes ist kostenlos. Aus urheberrechtlichen Gründen ist die Quellangabe (Steuerberaterkammer Nürnberg) erforderlich.